

IV. Schluß

Wesentliche Unterschiede in der Kirchenpolitik Wilhelms I. und Wilhelms II. vermag ich nicht zu erkennen, zumindest ergeben die Quellen dafür keine Anhaltspunkte. War Wilhelm I. „böse“, weil er den weltlichen Einfluß auf die sizilische Kirche vertraglich absicherte, so war der Sohn es in gleicher Weise, denn er hat sich auf dieser Grundlage bewegt. Der Vater hat das rechtliche Fundament für das sizilische Staatskirchenrecht, auch der Neuzeit, gelegt, der Sohn hat mit der Errichtung von Monreale das wohl prachtvollste Zeugnis normannischer Kirchenpolitik hinterlassen. Als gemeinsame Leitlinie zeigt sich die geradezu konstitutionell verankerte Macht des Königs über die Kirche, vor allem gesichert durch die politische Kontrolle der kirchlichen Wahlen, die auch von Rom ausdrücklich zugestanden worden war. Hinzu kamen die Verflechtung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, neben der unter Wilhelm II. auch die Entwicklung geistlicher Immunitätsbezirke steht. Vielleicht läßt sich das kirchenpolitische Programm Wilhelms II. mit einer Formulierung wiedergeben, die vermutlich der Notar Alexander in einem Exekutionsmandat gebraucht hat, das am 10. Juni 1180 zugunsten der Johanniter ausgestellt worden ist: *Volumus enim, ut regni nostri tempore iura venerabilium locorum nullum detrimentum sentiant, sed sub defensione nostri regiminis in suo robore penitus inviolata consistent*²¹². Mochte auch ein streng kirchliches Gemüt Anstoß am normannischen Kirchenregiment nehmen, der Mehrzahl der sizilischen Prälaten war diese Praxis angenehm, ermöglichte sie ihnen doch langjähriges Leben am Hofe und die Mitwirkung an der Regierung des Landes, womit kirchlicher Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten letztlich auch wieder gesichert war, denn die *familiaritas* mit dem König galt als Garantie für die *libertas ecclesie*. So jedenfalls führt ein Schreiben Erzbischof Richards von Canterbury an Alexander III. Klage, das auch in der Briefsammlung des Petrus von Blois überliefert ist. Unter dem langjährigen Aufenthalt der Bischöfe an der *curia regis* leide die Aufsicht über das Kirchengut und die Seelsorge. Beende man jedoch die *cohabitatio circa regem*, entziehe man den Klöstern die Ruhe, den Bedrängten Trost, den Kirchen die Freiheit²¹³. Die Rolle der Geistlichkeit läßt sich

²¹²) Enz. 132.

²¹³) Migne, PL 200, Sp. 1464; vgl. K a m p, Soziale Herkunft (wie Anm. 68) S. 107, 109f., 114f. Ein nicht untypischer Fall ist der des Elekten Richard von Syrakus, der die Bischofsweihe zwölf Jahre hinausschob, K a m p, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 1013ff.